

**Prof. Dr. Katharina N. Böhm**Professur für Wohnungsgenossen-
schaften und genossenschaftliches
Prüfungswesen*Bildquelle: EBZ/Andreas Molatta*

INTRO

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD führt die Verlängerung der Mietpreisbremse bis Ende 2029 und weitere Regulierungen auf, um Mietpreissteigerungen zu bremsen und den Wohnungsmarkt zu entlasten. Doch Regulierung allein schafft keine neuen Wohnungen. Ein anderes Instrument, bereits 2021 eingeführt, macht Kommunen in angespannten Wohnungsmärkten wesentlich handlungsfähiger: der Befreiungstatbestand des § 31 Abs. 3 BauGB. Er ermöglicht es den Gemeinden, im Einzelfall von bestehenden Bebauungsplänen abzuweichen – insbesondere zugunsten von Wohnnutzungen. Allerdings soll diese Option Ende 2026 auslaufen. Dabei gibt es sehr gute Gründe im Sinne einer Stadtentwicklung mit Spielraum, warum der Befreiungstatbestand erhalten bleiben sollte.

Mehr Wohnungen ermöglichen: Warum der rechtliche Spielraum für Wohnnutzung in § 31 Abs. 3 BauGB bleiben muss

Im neuen Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD wurde nicht nur die Verlängerung der Mietpreisbremse bis Ende 2029 beschlossen. Vorgesehen sind auch weitere Regulierungsmaßnahmen, darunter eine strengere Kontrolle von Indexmieten sowie von möblierten und kurzfristigen Vermietungen. Damit sollen Mietsteigerungen gebremst und der Wohnungsmarkt entlastet werden.

Doch Regulierung allein schafft keine neuen Wohnungen. Bereits 2021 hatte der Gesetzgeber neben der Mietpreisbremse einen weiteren Hebel eingeführt, um Kommunen in angespannten Wohnungsmärkten handlungsfähig zu machen: den Befreiungstatbestand des § 31 Abs. 3 BauGB. Über eine entsprechende Verordnung nach § 201a BauGB

können Länder es den Gemeinden ermöglichen, im Einzelfall von bestehenden Bebauungsplänen abzuweichen – insbesondere zugunsten von Wohnnutzungen. Gerade in dicht bebauten Städten eröffnet diese Regelung dringend benötigte Spielräume, um ungenutzte Flächen oder anders vorgesehene Nutzungen kurzfristig in Wohnraum zu überführen.

Die im Koalitionsvertrag angekündigte Verlängerung der Mietpreisbremse bis Ende 2029 setzt nach der heutigen gesetzlichen Konzeption voraus, dass mit der Änderung des § 556d BGB (Mietpreisbremse) auch die zurzeit befristete Verordnungsermächtigung nach § 201a BauGB entsprechend angepasst wird. Diese soll nach geltender Rechtslage bereits Ende 2026 auslaufen¹.

¹ Außerkrafttreten der auf der Grundlage des § 201a BauGB erlassenen Rechtsverordnung spätestens mit Ablauf des 31.12.2026



Die Mietpreisbremse gehört zu den fünf Instrumenten, die durch das Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14.6.2021² eingeführt wurden und die nur in angespannten Wohnungsmärkten Anwendung finden sollten. Eines davon ist die Möglichkeit, von den Festsetzungen eines Bebauungsplans abzuweichen.³ Dadurch können Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen Wohnnutzungen auch in ursprünglich als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen zulassen. Angesichts dauerhaft hoher Leerstände bei Büroimmobilien seit der Pandemie stellt diese Regelung ein wichtiges Instrument dar, um auf lokalen Wohnungsmangel flexibel zu reagieren. Der vorliegende Artikel betrachtet die planerischen Möglichkeiten und die Befreiungspraxis auf kommunaler Ebene seit Geltung der Vorschrift am Beispiel Hamburg.

Beispiel Hamburg

Wer mit der S-Bahn in den Bahnhof Altona fährt, sieht heute noch das Gebäude des seit 2023 geschlossenen Großmarkts der Firma Selgros in der Tasköprüstraße. Für die 12.000 m² große Fläche liegt inzwischen ein Bebauungsplanentwurf vor. Die Vorhabenplanung wurde im November 2024 der Öffentlichkeit vorgestellt. Neben Gewerbeflächen – insbesondere Produktion und Handwerk – sollen dort 450 öffentlich geförderte Wohnungen entstehen. Der Bereich grenzt an den sehr beliebten Stadtteil Ottensen an, ist allerdings von Schienen- und Straßenverkehrslärm sowie in gewissem Umfang den Emissionen benachbarter Gewerbeflächen betroffen. Nach der Begründung des Entwurfs kann nun in einem bisher vor allem gewerblich geprägten Umfeld eine neue Nutzungsmischung geschaffen werden. Hamburg strebt an, durch die Schaffung von Gewerbestrukturen im Bereich Produktion und Handwerk zusammen mit der Wohnnutzung und der geplanten Freiflächen innerhalb des Baukörpers eine lebendige Nachbarschaft in einem zuvor monofunktional genutzten Bereich zu schaffen.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan Bahrenfeld 78 (Tasköprüstraße) werden von den Darstellungen des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 1997⁴ abweichen; hier wurde das Plangebiet als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Künftig sollen in der Tasköprüstraße siebenstöckige Häuser mit 450 Wohnungen, einem begrünten Innenhof, einer Kita, Läden und vor allem auch Gewerbeflächen fürs Handwerk entstehen. Von einer BGF (R) von ca. 47.500 m² erfolgt in den Bebauungsplanentwurf eine Festsetzung für Wohnen mit ca. 38.500 m², daneben Gewerbe mit ca. 9.000 m².

Der – vorhabenbezogene⁵ – Bebauungsplanentwurf lässt die Festsetzungen für das südliche Gebiet unverändert. Mit der möglichen Ansiedlung des Halbleiterentwicklers NXP in dem Gebäudekomplex⁶ verbindet sich die Hoffnung auf Schaffung einiger 100 Arbeitsplätze im Umfeld des neuen Quartiers.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann mittlerweile zu den klassischen Planungsinstrumenten gezählt werden.⁷ Die Tendenz, regelmäßig für die Bebauung einzelner Grundstücke vorhabenbezogene Bebauungspläne zu erlassen, stößt allerdings auf Kritik, weil hierdurch zum Teil gebietsbezogene Anforderungen umgangen und bauordnungsrechtliche Vorgaben überspielt werden. Nach Ansicht der Kritiker erhalten private Investoreninteressen zu großen Einfluss auf die Bauleitplanung, und die Vorhabenfixierung gemeindlicher Bebauungspläne wird als „selbstgenügsam“ bezeichnet.⁸

Da der Stadtstaat Hamburg von der Verordnungsermächtigung des § 201a BauGB Gebrauch gemacht hat⁹, bestand vorliegend die Möglichkeit, von den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem „Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt“ zu befreien und auf diese Weise Raum für eine Wohnentwicklung in einem gewerblichen Umfeld zu schaffen.

² BGBl. I 2021 Seite 1802

³ Die anderen Instrumente sind: das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB, erweiterte Baugebote nach §§ 175, 176 BauGB und der Umwandlungsvorbehalt nach § 250 BauGB

⁴ Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485)

⁵ <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/bezirke/altona/themen/planen-bauen-wohnen/stadtplanung/bebauungsplanentwurf-bahrenfeld-78-979726>

⁶ Ausgabe IZ 46/2024 vom 14. November 2024; <https://www.iz.de/projekte/news/captiva-entwickelt-in-altona-quartier-fuer-saga-und-nxp-2000029961>

⁷ NK-BauGB/Kukk BauGB § 12 Rn. 1 ff. mwN.

⁸ Breuer Rüdiger Das Baulandmobilisierungsgesetz – Analyse, Kritik und Resümee, NVwZ 2022, 585, beck-online

⁹ Die Verordnung trat am 24.07.2021 in Kraft.



Eignung des Baulandmobilisierungsgesetzes zur Erreichung der wohnungspolitischen Ziele

Bereits vor seiner Verabschiedung war das Baulandmobilisierungsgesetz scharfer Kritik ausgesetzt.¹⁰ Das Gesetz geht auf politische Absichtserklärungen im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 12.3.2018 zurück. Ziel der Koalitionspartner war es, durch Verbesserungen im Bauplanungsrecht die Kommunen bei der Aktivierung von Bauland und der Sicherung von bezahlbarem Wohnen zu unterstützen, ausgehend von dem Befund, dass es in wachsenden Städten und Regionen Deutschlands seit Jahren einen Nachfrageüberhang auf den Wohnungsmärkten gibt und steigende Mieten und Preise die Wohnungsfrage in den Fokus der Politik rücken. Die Bemühungen um einen Mietwohnungsboom werden auch unter der neuen Regierung nicht nachlassen.

Durch die Änderung des § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und die Einfügung in § 31 Abs. 3 BauGB hat der Gesetzgeber zugunsten des Wohnungsbaus erweiterte Möglichkeiten der Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans eingeführt. So sind die gesetzlich benannten Befreiungsgründe auf die „Wohlbedürfnisse der Bevölkerung“ erstreckt worden. Eine hierauf gestützte Befreiung setzt voraus, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Sie zielt auf eine behutsame Lockerung des Tatbestandsmerkmals „Grundzüge der Planung“. Hiermit soll im Rahmen der Befreiung nach § 31 Abs. 2 BGB ausnahmsweise ein Abweichen vom planerisch festgesetzten Maß der Nutzung (zB bei einer Aufstockung) ermöglicht werden; Voraussetzung sei eine „ganz erhebliche Gefährdung der Wohnraumversorgung“.

Beispielsfall Selgros-Grundstück

Im Zusammenhang mit dem ehemaligen Selgros-Grundstück ist die weitergehende Ermächtigung des neuen § 31 Abs. 3 BauGB von Interesse. Die erforderliche Verordnung liegt vor, das Zustimmungserfordernis der Gemeinde entfällt, so dass hier eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus in Betracht kommt. Vorzunehmen ist eine Abwägung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen. Es könnte eine städtebaulich als sinnvoll erachtete Maßnahme der Innenentwicklung zügig zugunsten des Wohnungsbaus voran-

gebracht werden. Allerdings stellt sich die Frage, ob ein Vorhaben von dieser Größe allein aufgrund der Befristung nach § 201a S. 5 (Außerkräfttreten mit Ablauf des 31.12.2026) zum Scheitern verurteilt wäre. Diese Befristung soll nach dem gesetzgeberischen Willen dem Risiko entgegenwirken, das grundlegende Planungsentscheidungen durch die Befreiungsmöglichkeit konterkariert werden.¹¹ Obwohl der Gesetzgeber keine Einschränkungen auf bestimmte Festsetzungen vorgesehen hat, heißt es in der Gesetzesbegründung, dass die Befreiung lediglich „ausnahmsweise ein Abweichen vom Maß der Nutzung (z.B. bei der Aufstockung)“ ermöglichen soll. Gleichwohl werden in der Praxis neben den Befreiungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung auch solche von der Bauweise, der überbaubaren Grundstücksfläche oder sonstiger Festsetzungen erteilt. Auch wenn durch die Befreiung städtebauliche Fragen aufgeworfen werden, die nicht bereits unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen gewürdigt wurden, sind diese im Rahmen der Ermessensentscheidung zu behandeln.¹² Dies ist umso bedeutsamer, je tiefer in die bisherige Planungssituation eingegriffen werden soll, wie zum Beispiel bei einer Befreiung zugunsten des Wohnungsbaus auf bisher gewerblich genutzten Flächen oder einer deutlichen Erhöhung des bisherigen Maßes der baulichen Nutzung.

Angesichts der Befristung stellen sich einem Wohnungsbauunternehmen folgende Fragen:

- Bedeutet die Befristung bis zum 31.12.2026, dass bis zu diesem Datum eine Baugenehmigung beantragt und bewilligt sein muss? Was gilt, wenn eine Tekturgenehmigung beantragt werden muss?
- Was geschieht, wenn sich ohne Verschulden des Bauantragstellers das Verfahren verzögert?
- Was geschieht im Fall eines erfolgreichen Widerspruchs gegen das Bauvorhaben?

Diese zuletzt genannte Fragestellung ist von praktischer Relevanz, wie sich anhand der Entscheidung des OVG Hamburg vom 16.8.2021¹³ zeigt. Hier war der Anlass für den

¹⁰ Schröder NVwZ-Editorial, Heft 12/2021

¹¹ Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung vom 6.11.2020, BR-Drs. 686/20; Haas, in: GE 2022, Seite 344 ff.

¹² Vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger: BauGB, Bd. 2, § 31 Rn. 70m

¹³ OVG Hamburg, Beschluss vom 16.8.2021 – 2 Bs 182/21, NVwZ 2021, Seite 1472.



Antrag eines Grundstückseigentümers eine im Verhältnis zum Grundstück an der Tasköprüstraße in Altona insignifikante Befreiung in der Baugenehmigung, Für das streitgegenständliche Grundstück war ein Sondergebiet Läden bei eingeschossiger Bauweise ausgewiesen. Zwar richtete sich der Antrag auch gegen die Befreiungen von Art und Maß der baulichen Nutzung, jedoch wandte der Antragsteller auch ein, die Befreiung von der Ausweisung als Sondergebiet Läden sei am Maßstab von § 31 Abs. 2 BauGB rechtswidrig, weil sie die Grundzüge der Planung berühre. § 31 Absatz 3 BauGB enthält keine ausdrückliche Beschränkung in Bezug auf den Umfang der beantragten Befreiung. Es liegt jedoch auf der Hand, dass eine Befreiung von der Festsetzung ‚Gewerbe‘ zugunsten eines Wohnungsbauvorhabens mit einer Fläche von 38.500 m² regelmäßig die Grundzüge der Planung berührt.

Zurückbleiben des Wohnungsbaus hinter den politischen Zielsetzungen

Ob das Baulandmobilisierungsgesetz unter anderen Randbedingungen die Ausweisung von Flächen für Wohnen beschleunigt hätte, wird nicht zu klären sein. Unstreitig haben die Explosion von Preisen für Baustoffe nach der Corona-Pandemie und dem Ukraine-Krieg die Erhöhung der Leitzinsen und die Anpassung von Förderprogrammen neben einer zurückhaltenden Nachfrage bei Neubauten dazu geführt, dass der Wohnungsbau in Deutschland in den letzten Jahren ins Stocken geraten ist. Der Befreiungstatbestand des § 31 Abs. 3 hat sich schon deswegen als Instrument auch nicht bewähren können, denn so keine Bauanträge gestellt werden, werden auch Befreiungen nicht erteilt. Dennoch sollte aus den Jahren seit Inkrafttreten der Befreiungsmöglichkeit nach § 31 Abs. 3 BauGB ein „Lessons learned“ versucht werden:

Begleitung des Gesetzes durch Leitfäden und Handreichungen

Dem Wohnungsbauunternehmen, das den planungsrechtlichen Rahmen für sein Bauvorhaben prüft, soll die von der Stadt Hamburg veröffentlichte Handreichung¹⁴ Hilfestellung bieten. Auf die fristbezogenen Fragen gibt die Handreichung unter V allerdings nur bedingt Antworten, obwohl die Antworten auf diese Fragen über die Umsetzung gerade eines großvolumigen Vorhabens entscheiden dürften.

Die Handreichung führt zunächst zu einer restriktiven Anwendung des § 31 Abs. 3 BauGB, da diese Frist auf die Erteilung einer Baugenehmigung mit einer Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB bezogen wird: *„Die Möglichkeit, Befreiungen nach § 31 Abs. 3 BauGB zu erteilen, ist beschränkt, und zwar bis zum Ende der Geltungsdauer der Rechtsverordnung nach § 201a BauGB (in Hamburg: 31.12.2026). Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen Baugenehmigungen mit Befreiungen nach § 31 Abs. 3 BauGB erteilt werden. Mit dem Bau darf auch noch nach dem 31.12.2026 begonnen werden.“*

Hiernach darf mit dem Bau auch noch nach dem 31.12.2026 begonnen werden und es gilt hier die 3-Jahres-Frist des § 73 Abs. 1 HBauO. Dies steht mit dem allgemeinen Planungsrecht in Übereinstimmung. Hiernach bleibt im Fall der Bestandskraft einer Baugenehmigung eine nachfolgende Rechtsänderungen zulasten des Bauherren – hier der Wegfall der Befreiungsmöglichkeit im Jahr 2026 – grundsätzlich unberücksichtigt.

Der Wortlaut des § 31 Abs. 3 S. 3 weicht davon ab, hiernach bezieht sich die Befristung auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Verfahren von der Vorschrift des § 31 Abs. 3 Gebrauch gemacht werden kann. Der Wortlaut der Handreichung schränkt diesen gesetzlichen Wortlaut ein.

Die Behörde macht im weiteren Sinne von dieser Befreiungsmöglichkeit „Gebrauch“, wenn sie im Hinblick auf einen Bauantrag in einen Abwägungsprozess eintritt, und sie kann hiervon im Hinblick auf ein konkretes Bauvorhaben Gebrauch machen, wenn ihr ein entsprechender Antrag vor Fristablauf vorliegt. Ein Teil der Kommentarliteratur schließt aus der Formulierung in § 31 Abs. 3 S. 2 darauf, dass eine unmittelbar vor Fristablauf noch gestellter Bauantrag nach § 31 Abs. 3 BauGB befreiungsfähig sein dürfte.¹⁵ Der Fall, in dem ein zulässiger Antrag schleppend bearbeitet wird, dürfte auf der Grundlage der baugesetzlichen Regelung ebenso nicht zulasten des Bauantragstellers gelöst werden, da die Behörde in diesem Falle von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch machen kann.

Verliert der Antragsteller seine Rechte im Fall eines Nachbarwiderspruchs? Dies ist nicht der Fall. Mit der Verfristung

¹⁴ <https://www.hamburg.de/resource/blob/190586/63199c7f6b8c1af8e3eba1749d709da5/handreichung-zur-anwendung-von-31-abs-3-baugb-data.pdf>; siehe auch die Handreichung des Deutschen Institut für Urbanistik <https://repository.difu.de/handle/difu/5>

¹⁵ Beck-Online-Kommentar zum BauGB/Siegmund, § 31 Rn. 68b, 68b 1.



des Befreiungstatbestands liegt kein Fall der Rechtsänderung vor, der in einer späteren Entscheidung einer Rechtsmittelinstanz zu berücksichtigen wäre. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entfaltet eine „rechtsvernichtende“ Änderung der Rechtslage während eines vom Nachbarn angestregten Widerspruchs- und Klageverfahrens keine Wirkung zulasten des Bauherren.¹⁶

Ungelöst ist der Fall, bei dem eine Tekturgenehmigung beantragt wird, was häufig der Fall ist. Weder die obergerichtliche Rechtsprechung zur Rechtsänderung noch eine zugunsten des Antragstellers großzügige Auslegung des Tatbestands lösen dieses Problem.

Was sind die Hintergründe einer restriktiven Umsetzung?

Bislang geht die Stadt Hamburg mit der Befreiungsmöglichkeit sehr zurückhaltend um. Zum einen sollen Präzedenzfälle vermieden werden, die sich zukünftig nachteilig auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt auswirken können. Zum anderen würde beispielsweise eine vollständige Befreiung des Plangebiets von der Festsetzung „Gewerbe“ zugunsten Wohnen trotz des damit verbundenen politischen Signals städtebaulichen Interessen in verschiedener Hinsicht nicht gerecht. Die Abwägung zwischen Wohnraumschaffung und Gewerbeentwicklung stellt Kommunen vor große Herausforderungen. Einerseits ist die Schaffung von Wohnraum ein zentrales Ziel der Stadtentwicklung, andererseits kann eine zu starke Wohnraumausweisung zur Verdrängung von Gewerbe führen. Dies kann nicht nur die wirtschaftliche Diversität der Stadt gefährden, sondern auch zu einer geringeren Nahversorgung führen. Eine sinnvolle Nutzungsmischung ist daher essenziell, um sowohl dem Wohnbedarf als auch wirtschaftlichen Interessen gerecht zu werden. Auch entspricht die Nutzungsmischung dem städtebaulichen Konzept der kurzen Wege.

Auch fiskalische Überlegungen dürften eine nicht unerhebliche Rolle spielen: Die Umwandlung von Gewerbeflächen in Wohngebiete kann zu sinkenden Gewerbesteuererträgen führen, während gleichzeitig die kommunalen Ausgaben für soziale Infrastruktur – etwa für Schulen, Kitas und öffentliche Dienstleistungen – steigen. Eine vorausschauende Flächenplanung, die auf hybride Nutzungsformen von Wohnen und Arbeiten setzt, kann solchen wirtschaftlichen Nachteilen entgegenwirken und eine tragfähige städtebauliche Entwicklung fördern. Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Entscheidung der Stadt Hamburg nachvollziehbar, auf dem Gelände der ehemaligen Selgros-Fläche nicht ausschließlich Wohnnutzung vorzusehen. Stattdessen wird im südlichen Bereich gezielt auf reine Gewerbeansiedlung gesetzt, während auch im übrigen Plangebiet nennenswerte Flächen für gewerbliche Nutzung freigehalten werden.

Fazit:

Zweifellos ermöglicht ein vorhabenbezogener Bebauungsplan eine qualitätsvolle und rechtssichere Entwicklung: Nutzungs- und Immissionskonflikte können differenziert bearbeitet werden, ohne unter dem Druck eiliger Einzelentscheidungen zu stehen. Zudem stärkt die planungsrechtliche Öffentlichkeitsbeteiligung die Akzeptanz und minimiert rechtliche Risiken im Nachgang.

Doch nicht jedes Umnutzungsprojekt weist eine derart hohe Komplexität oder städtebauliche Ausstrahlung auf. Die Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 31 Abs. 3 BauGB sollte daher auch unter der neuen Koalition als kosteneffizientes und reaktionsschnelles Steuerungsinstrument erhalten bleiben. Sie schafft praxisnahe Handlungsspielräume, ohne die kommunale Planungshoheit zu beeinträchtigen – und leistet damit einen konkreten Beitrag zur lösungsorientierten Bewältigung des angespannten Wohnungsmarkts.

¹⁶ „Es geht nämlich nicht an, dem Bauwilligen eine Rechtsposition, die ihm nach dem im Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts geltenden Recht eingeräumt worden ist und die zu dulden der Nachbar verpflichtet war, nachträglich ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage zu entziehen“, BVerwGE vom 19. 9. 1969 – IV C 18.67, NJW 1970, 263).



Über die Autorin

Prof. Dr. Katharina Böhm ist Rechtsanwältin, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht und Professorin für Genossenschaftsrecht und genossenschaftliches Prüfungswesen an der EBZ Business School – University of Applied Sciences. Die Lehr- und Forschungsschwerpunkte ihrer Professur liegen im Bereich des Genossenschaftsrechts, insbesondere dem Einfluss infrastruktureller Anforderungen auf die Strategie von Wohnungsgenossenschaften.

Kontakt: k.boehm@ebz-bs.de

Impressum

EBZ Business School (FH)

Springorumallee 20
44795 Bochum

T +49 234 9447 700

www.ebz-business-school.de

M rektorat@ebz-bs.de

Rektorat

Prof. Dr. Daniel Kaltofen // Rektor

Daria Gabrysch // Kanzlerin

Prof. Dr. Raphael Spieker MRICS // Prorektor für Studium und Lehre

Prof. Dr. Viktor Grinewitschus // Prorektor für Forschung

V.i.S.d.P.

EBZ Business School

Margarethe Danisch // m.danisch@e-b-z.de

Layout

Grafik // Medienservice Bennit Hirmke

Erscheinungsdatum

September 2025